

Musik entdecken – Musik erleben



MUSIKSCHULE

Willkommen bei uns!

ENTGELTORDNUNG
(ab 1. Oktober 2021)

www.rastatt.de

Entgeltordnung der Städtischen Musikschule Rastatt

1. Die Entgelte betragen je Schüler/in pro Monat:

1.1. Grundstufe

1.1.1. Mobile

Musik- und Bewegungserziehung Kleinkinder von ca. 1 Jahr - 3 Jahren mit einer erwachsenen Begleitung bis zu 10 Paaren wöchentlich 45 Minuten	22,50 €
	ab 1.10.2022 23,50 €
	ab 1.10.2023 24,50 €

1.1.2. Rhythmik

Bewegte Wahrnehmungsspiele Kleinkinder von 3 - 4 Jahren mit einer erwachsenen Begleitung bis zu 10 Paaren wöchentlich 45 Minuten	22,50 €
	ab 1.10.2022 23,50 €
	ab 1.10.2023 24,50 €

1.1.3. Musikalische Früherziehung

Vorschulkinder ab 4 Jahren bis zu 12 Teilnehmer/innen wöchentlich 60 Minuten	26,50 €
	ab 1.10.2022 27,50 €
	ab 1.10.2023 28,50 €

1.1.4. Musikalische Grundausbildung

Schulkinder bis zu 15 Teilnehmer/innen

wöchentlich 60 Minuten

26,50 €

ab 1.10.2022 27,50 €

ab 1.10.2023 28,50 €

Für Schüler/innen, die sich bereits im Instrumentalunterricht befinden, zählt die Musikalische Früherziehung bzw. die Musikalische Grundausbildung als Ergänzungsfach.

1.2. Hauptstufe

1.2.1. Elementarer Gruppenunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

2 - 4 Teilnehmer/innen

wöchentlich 45 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer

55,50 €

ab 1.10.2022 56,50 €

ab 1.10.2023 57,50 €

1.2.2. Kombinationsunterricht

Gruppen- und Einzelunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

für 2 - 3 Teilnehmer/innen

wöchentlich insgesamt 60 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer

72,00 €

ab 1.10.2022 73,00 €

ab 1.10.2023 74,00 €

1.2.3. Einzelunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

wöchentlich 30 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer 86,00 €

ab 1.10.2022 87,00 €

ab 1.10.2023 88,00 €

1.2.4. Einzelunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

wöchentlich 45 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer 107,50 €

ab 1.10.2022 108,50 €

ab 1.10.2023 109,50 €

1.2.5. Fördertarif

Hochbegabtenförderung

eine bzw. zwei Instrumental- / Vokalstunde(n)

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer

1.2.5.1. wöchentlich 2 x 30 Minuten 113,50 €

ab 1.10.2022 114,50 €

ab 1.10.2023 115,50 €

1.2.5.2. wöchentlich 2 x 45 Minuten 157,50 €

ab 1.10.2022 158,50 €

ab 1.10.2023 159,50 €

Erwachsene

Erwachsene ab 18 Jahren (ausgenommen Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Teilnehmer/innen eines freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres oder Teilnehmer/innen im Bundesfreiwilligendienst) zahlen die folgenden Entgelte:

2. Hauptstufe

2.1. Elementarer Gruppenunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

2 - 4 Teilnehmer/innen

wöchentlich 45 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer	83,00 €
ab 1.10.2022	85,00 €
ab 1.10.2023	87,00 €

2.2. Kombinationsunterricht

Gruppen- und Einzelunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

für 2 - 3 Teilnehmer/innen

wöchentlich insgesamt 60 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer	104,50 €
ab 1.10.2022	106,50 €
ab 1.10.2023	108,50 €

2.3. Einzelunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

wöchentlich 30 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer	127,50 €
ab 1.10.2022	129,50 €
ab 1.10.2023	131,50 €

2.4. Einzelunterricht

eine Instrumental- / Vokalstunde

wöchentlich 45 Minuten

einschl. Ensemblestd. / Ergänzungsfächer	176,00 €
ab 1.10.2022	178,00 €
ab 1.10.2023	180,00 €

3. Instrumentaler Klassenunterricht

Wöchentlich zwei Instrumentalstunden à 45 Minuten.

Instrumentaler Klassenunterricht wird ggf. bei Bedarf angeboten und gesondert berechnet. Die Höhe der hierfür zu erhebenden pauschalen Entgelte wird durch die Stadtverwaltung festgelegt.

4. Besondere Kurse und Projekte

Besondere Kurse und Projekte werden bei Bedarf durch die Städtische Musikschule angeboten und gesondert berechnet. Die Höhe der hierfür zu erhebenden pauschalen Entgelte wird durch die Stadtverwaltung festgelegt.

5. Alternative Unterrichtsformen

Der Unterricht der Städtischen Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote wie digitaler Fernunterricht oder digitale Lernbegleitung können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Städtischen Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Für die alternativen Unterrichtsformen werden die regulären Entgelte erhoben.

6. Auftritte

Auftritte von Ensembles oder einzelner Musikschüler/innen werden gesondert berechnet. Die Höhe der hierfür zu erhebenden pauschalen Entgelte wird durch die Stadtverwaltung festgelegt.

Bei Auftritten für Fachbereiche der Stadt Rastatt werden nur 50% der entsprechenden Personalkosten als Entgelt verrechnet.

Für Auftritte bei sozialen Einrichtungen (Vereine, Seniorenheime u.a.) werden keine Entgelte erhoben.

7. Aufnahmeentgelt

Als Aufnahmeentgelt wird ein Betrag von 15,00 € erhoben. Schüler/innen des Instrumentalen Klassenunterrichts zahlen kein Aufnahmeentgelt. Schüler/innen, die die Städtische Musikschule verlassen und nach 2 Jahren wieder eintreten, müssen erneut ein Aufnahmeentgelt von 15,00 € bezahlen.

8. Umsatzsteuer

Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegen die oben genannten Leistungen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die Leistungen doch umsatzsteuerpflichtig sind oder aufgrund einer geänderten Gesetzgebung oder einer geänderten Rechtsauffassung umsatzsteuerpflichtig werden, erhöhen sich die in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte für die Leistungen ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

9. Instrumentenmiete

9.1. für Musikschüler/innen der Städtischen Musikschule

Bei Anschaffungswert des ausgeliehenen Instrumentes		
bis	500,00 €	10,00 € pro Monat
über	500,00 €	15,00 € pro Monat

9.2. für Nicht-Musikschüler/innen der Städtischen Musikschule

Bei Anschaffungswert des ausgeliehenen Instrumentes		
bis	500,00 €	20,00 € pro Monat
über	500,00 €	25,00 € pro Monat
über	1.000,00 €	30,00 € pro Monat

(Die unter 9.1. und 9.2. genannten Entgelte gelten jeweils zuzüglich einer eventuell gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.)

10. Ermäßigungen

a) Mehrfachbelegungen

Bei **Mehrfachbelegungen** von Kindern oder Fächern (nicht gleiche Fächer je Kind) aus einer Familie gewährt die Städtische Musikschule Rastatt **jugendlichen Musikschüler/innen** folgende Ermäßigungen:

- bei 2 Belegungen: 15% Ermäßigung auf beide Entgelte,
- bei 3 Belegungen: 30% Ermäßigung auf die Summe aller Entgelte,
- bei 4 Belegungen: 40% Ermäßigung auf die Summe aller Entgelte,
- bei 5 Belegungen: 50% Ermäßigung auf die Summe aller Entgelte, außer auf die Instrumentenmiete.

Die Entgelte für Erwachsene (ausgenommen Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Teilnehmende eines Sozialen oder Ökologischen Jahres oder Bundesfreiwilligendienstleistende) werden nicht ermäßigt.

b) Sozialermäßigung

Auf Antrag kann Musikschüler/innen bis zum 18. Lebensjahr eine **Sozialermäßigung** gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern dies berechtigen. Bei Vorlage eines Nachweises kann eine Ermäßigung in genannter Höhe gewährt werden:

1. Ermäßigung um 50%:
 - Empfänger/innen von ALG I und ALG II
 - Empfänger/innen von Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Schwerbehinderte ab 50% Schwerbehinderung
2. Ermäßigung um 20%
 - Landesfamilienpassinhaber/innen

Eine Kumulation der Sozialermäßigungen ist nicht möglich.

Anträge sind an das Sekretariat der Musikschule Rastatt zu richten.

c) Ermäßigung für musiktreibende Kulturvereine in Rastatt

Die jeweils anfallenden Unterrichtsentgelte für Schüler/innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Teilnehmende eines Sozialen oder Ökologischen Jahres oder Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der musiktreibenden Kulturvereine in Rastatt ermäßigen sich um 30%, wenn die Schülerin/der Schüler durch den Verein angemeldet wird, in dem sie/er Mitglied ist (Bestätigung des Vereins). Eine Kumulation mit den Sozialermäßigungen ist nicht möglich.

11. Zahlungsweise

Die Unterrichtsentgelte sind jeweils auf das ganze Schuljahr berechnet. Der monatliche Teilbetrag ist daher auch für die Ferienzeit zu entrichten.

Beim Unterricht Mobile und Rhythmik, bei der Musikalischen Früherziehung und Grundausbildung erfolgt die erste Berechnung der Unterrichtsentgelte mit dem Monat September, die letzte Anforderung erfolgt jeweils im Juli bei Beendigung der Kurse (siehe Schulordnung § 6 Abs. 1). Beim einjährigen Unterricht Mobile, Rhythmik und bei der Musikalischen Grundausbildung hat daher die Zahlung für 11 Monate, bei der zweijährigen Früherziehung für 23 Monate zu erfolgen.

Beim Instrumentalen Klassenunterricht sowie bei den besonderen Kursen und Projekten erfolgt die erste Berechnung der Unterrichtsentgelte mit dem Monat des Unterrichtsbeginns.

Die Eltern erhalten zu Beginn des Unterrichts und bei jeder entgeltrelevanten Änderung des Unterrichts eine Rechnung. Die Entgelte werden in monatlichen Raten, zusammen mit der Instrumentenmiete, per Einzugsverfahren eingezogen.

Unterrichtsversäumnis entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Entgeltfreie Beurlaubungen können nur in besonderen Fällen (z.B. Krankheit oder Erholungsaufenthalt von mehr als dreiwöchiger Dauer) im Voraus beim Schulleiter beantragt werden.

Ein Anspruch auf verminderte Zahlung der Unterrichtsentgelte für ausgefallene Unterrichtsstunden aus Verschulden der Schule besteht nur dann, wenn der Unterricht an Schultagen jeweils mehr als dreimal im Schuljahr ausgefallen ist und eine Vertretung bzw. Nachholung dieser Unterrichtsstunden nicht möglich war. In diesem Fall wird am Ende des Schuljahres ein Monatsentgelt erstattet.

12. Die Stadt Rastatt behält sich eine Erhöhung der einzelnen Entgelte jederzeit vor.

13. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft.

Rastatt, den 15.07.2021



Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister



Städtische MUSIKSCHULE Rastatt

Herrenstraße 26 • Kulturforum • 76437 Rastatt

Telefon 07222 / 972-8301 • Fax 07222 / 972-8399

musikschule@rastatt.de • www.rastatt.de